

Satzung
des Vereins zur Erhaltung und Förderung der Zucht des
Shagya-Araber e.V.,
genannt Shagya-Araber Förderverein

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung und Förderung der Zucht des Shagya-Araber e.V.", genannt **Shagya-Araber Förderverein**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reichshof und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldbröl eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Shagya-Araber Pferdes als eines der Kulturgüter der ehemaligen österreichisch- ungarischen Monarchie.
2. Der Verein macht es sich im Rahmen dieses Zwecks zur besonderen Aufgabe, Personen und Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die der Zucht des Shagya-Araber dienen,

- ideell, finanziell, organisatorisch, aber auch durch persönlichen Einsatz zu unterstützen,
- durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit für die Zucht des Shagya-Araber mit wertvollem Zuchtmaterial zu interessieren

und somit zur Rettung und Erhaltung des Shagya - Arabers beizutragen.

Damit dient der Verein der Kulturpflege einer besonders wertvollen Pferderasse, die Ende des 18. Jahrhunderts in den berühmten Militärgestüten des österreichischen Kaiserreiches ihren Ursprung hatte.

3. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, werden nach Abzug der Unkosten ausschließlich für die hier festgelegten Zwecke verwendet werden.

Es sollen insbesondere zu diesem Zwecke

- Züchter des Shagya-Arabers mit wertvollem Zuchtmaterial Beihilfen erhalten, die einen begründeten Antrag stellen,
- Zuchthengste zur allgemeinen Benutzung angeschafft und/ oder gefördert und Züchtern der Shagya-Verbände zur Verfügung gestellt werden,
- Ausstellungen und Schauen unterstützt werden,
- sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Shagya-Arabers vorgenommen werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) durch Förderung der oben angeführten Belange im Sinne des § 52 Ziff.1 AO, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus finanziellen Mitteln des Vereins. Es wird niemand durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen und sonstige Vereinigungen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, deren Annahme durch den Vorstand und Bekanntgabe an das Mitglied. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber jeweils zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu erklären ist.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Er hat sofortige Wirkung.

§ 5

Beiträge, Zuwendungen

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Finanzmittel werden durch Beiträge sowie durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Die Festsetzung der Beiträge ist Aufgabe der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden des Vereins statt. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
3. Der Leiter einer Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitglieder zu der Versammlung einladen, falls dies sachdienlich erscheint.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein von dem Vorsitzenden oder Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Beschlussfassung über allgemeine Maßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen,
- b) Festsetzung der Beiträge,
- c) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Ein Mitglied kann bis zu 3 Stimmen auf sich vereinigen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenführer.
Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen.

4. Zum Vorstand darf nicht ein Vorstandsmitglied, Beisitzer oder Sonderbeauftragter eines Zuchtverbandes für Arabische Pferde gewählt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Ihm obliegen alle Maßnahmen, die der Zielsetzung des Vereins dienen, insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Der Gesamtvorstand kann die Erledigung besonderer Aufgaben einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

§ 12

Vorstandssitzungen

1. Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vereinsvorsitzenden statt. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst werden.

3. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung des Vorstandes schriftlich einholen. Ein Beschluss kommt nach Maßgabe des Abs. 2 zustande, wenn nicht innerhalb der in der schriftlichen Umfrage gesetzten Frist Widerspruch erhoben wird.

§ 13

Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder der Vorsitzende des Vorstandes auf begrenzte Zeit beruft. Die Vereinsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 14

Ehrenämter, Aufwandsentschädigung

1. Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich.
2. Falls die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane einen für Inhaber von Ehrenämtern zumutbaren Rahmen übersteigt und die Finanzen es unbedenklich zulassen, kann ein angemessenes Entgelt gezahlt werden, das der Vorstand festsetzt.
3. Die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen können erstattet werden.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, der Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst wird und der Antrag auf der Tagesordnung steht.
2. Die Ladungsfrist beträgt bei Anträgen auf Änderung der Satzung mindestens einen Monat.
3. Erscheinen in einer solchen Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so hat eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen kann.

§ 16**Auflösung**

1. Die Vorschriften des § 15 gelten für den Beschluss über die Auflösung des Vereins entsprechend.
2. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten bei den Verbänden der Shagya-Araber-Zucht, derzeit „Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V.“ (VZAP) und dem „Zuchtverband für Sportpferde arabischer Abstammung e.V.“ (ZSAA) oder deren Rechtsnachfolger anteilig zur Verfügung gestellt, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken der Förderung des Shagya-Araber Pferdes zu verwenden haben.

Reichshof, den 23.01.2009